

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes

Das NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „EWR Mitgliedstaates“ ersetzt durch die Wortfolge:
„EU-Mitgliedstaates, EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie deren Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 14a Z. 2) und langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 14a Z. 1)“.
2. Im § 8 wird das Zitat „ist § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes“ ersetzt durch das Zitat: „sind die §§ 23 und 30 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000“.
3. Im § 10 Abs. 2 wird das Zitat § 23 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes“ ersetzt durch das Zitat: „§ 28 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000“.
4. Im § 11 Abs. 2 wird im ersten Satz das Zitat „der §§ 14 und 15 des NÖ Naturschutzgesetzes“ ersetzt durch das Zitat: „des § 29 Abs. 1 bis 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000“ und im dritten Satz die Wortfolge: „dem Institut für Höhlenforschung (Speläologisches Dokumentationszentrum) des Naturhistorischen Museums“ ersetzt durch die Wortfolge: „der Abteilung für Karst- und Höhlenkunde am Naturhistorischen Museum“.
5. Im § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „Land des EWR“ ersetzt durch die Wortfolge: „eines Antragstellers gemäß § 5 Abs. 6“

6. Nach dem § 11 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Landesregierung muß der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).“
7. Im § 12 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge: „unter Mißachtung der Vorschrift nach § 2 Abs. 4“ ersetzt durch die Wortfolge: „ohne Bewilligung“.
8. Im § 12 Abs. 1 Z. 1 wird vor dem Strichpunkt das Zitat „(§ 2 Abs. 1)“ eingefügt.
9. Im § 12 Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat in der Klammer „§ 2 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
10. Im § 12 Abs.1 Z. 7 wird in der Klammer das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 6“ ersetzt.
11. Im § 14a werden Z. 1 und Z. 2 durch folgende Z. 1 bis Z. 3 ersetzt:
 - „1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44,
 2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77,
 3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.“